

## **Achte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München**

**Vom 22. Dezember 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 1. August 2001 (KWMBI II 2004 S. 2473), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3.3 wird vor dem Passus „einen juristischen“ das Wort „oder“ gestrichen und nach dem Passus „an einer wissenschaftlichen Hochschule“ ein Komma angefügt.
  - b) Als Nr. 3.4 wird eingefügt:

„3.4 oder einen naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder juristischen Diplom- oder Masterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn

    - a) sich daran eine mindestens einjährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einer Universität anschließt und
    - b) die erforderliche fachliche und wissenschaftliche Befähigung durch eine Ergänzungsprüfung nachgewiesen ist; der Prüfungsumfang und die Prüfungsart werden von der Prüfungskommission festgelegt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Als hervorragend gilt in der Regel nur, wer nachweisen kann, dass er in dem Prüfungstermin seines Jahrgangs zu den besten zehn v. H. aller Teilnehmer zählt.“
  - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei zahlreichen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn in der Dissertation in knapper Fassung des wissenschaftlichen Werks das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur dargestellt werden. <sup>4</sup>Die zur Publikation angenommenen und die im Druck erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
4. In § 9 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei kooperativen Promotionen mit Fachhochschulen ein Professor der Fachhochschule als Zweitprüfer bestellt werden.“

### **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

FINAL

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Dezember 2009.

München, den 22. Dezember 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2009.